

Ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag vom _____

Zwischen _____ (Arbeitgeber)

vertreten durch Frau/Herrn _____

und

Frau/Herrn _____ (Arbeitnehmer/in)

geboren am _____ in _____

gesetzlich vertreten durch¹ _____

wird zur Durchführung des praktischen Studienseesters im **Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung** an der Technischen Hochschule Aschaffenburg vorbehaltlich der Zustimmung der Hochschule, die durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer einzuholen ist, folgende Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom _____ vereinbart:

§ 1 Rechtsverhältnis

- (1) Frau/Herr _____ wird vom _____ bis _____ im Rahmen ihres/seines Arbeitsverhältnisses das verpflichtende Praktikum absolvieren.
- (2) Das Arbeitsverhältnis bleibt während dieser Zeit bestehen. Soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen des Arbeitsvertrages vom _____.

§ 2 Ziel und Inhalt

- (1) In Abweichung vom Arbeitsvertrag vom _____ richten sich Ziel und Inhalt des Arbeitsverhältnisses während des unter § 1 genannten Zeitraums nach den geltenden Regelungen zum praktischen Studienseester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern und der anzuwendenden Ausbildungs- sowie Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Das Praktikum stellt einen integralen Bestandteil des Studiums dar. Es dient der Vertiefung studiengangbezogener Lernziele gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung und verfolgt in erster Linie Studiausbildungszwecke. Ziel des praktischen Studienseesters ist es, die im Studiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung an der Technischen Hochschule Aschaffenburg erworbenen theoretischen Kenntnisse in einem einschlägigen Praxisumfeld anzuwenden und weiterzuentwickeln.

¹ Soweit die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer noch nicht volljährig ist.

§ 3 Praktikumsbericht

- (1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch einen substantiellen Praktikumsbericht (als bewertbare Prüfungsleistung) zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit hochschulrechtlichen Vorgaben.
- (2) Der Praktikumsbericht ist durch den Arbeitgeber gegenzuzeichnen.

§ 4 Wöchentliche Arbeitszeit

Die Arbeitszeit entspricht der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Arbeitgebers, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzes.

§ 5 Pflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die zum Erreichen des Praktikumsziels erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.
- (2) Insbesondere besteht die Verpflichtung,
 1. die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer in der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags festgelegten Zeit entsprechend dem anliegenden Praktikumsplan und den in § 2 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen

und folgende Aufgaben wahrnehmen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Mitwirken in der Steuerungsfunktion oder Koordination von interdisziplinärer Zusammenarbeit im ambulanten oder stationären Gesundheitsbereich sowie in gemeinnützigen Gesundheitsorganisationen

- ☐ Mitwirken bei der Implementierung interdisziplinärer Projekte im Gesundheitswesen
- ☐ Netzwerkarbeit im Gesundheitswesen

Tätigkeiten im Rahmen von Projekten der kommunalen Gesundheitsversorgung

Mitwirken in Projekten zur Implementierung neuer Team- oder Arbeitsorganisationen, z. B. New Work Projekte

Mitarbeit in wissenschaftlichen (Forschungs-)Projekten im Gesundheitswesen

Übernahme von Führungspositionen, z B. Teamleitung

Praxisanleitung/pädagogisches Arbeiten im Wahlschwerpunkt Praxisanleitung

Tätigkeit in interdisziplinären Gesundheitsorganisationen im Ausland

Sonstiges: _____

2. der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen; die Zeit ist jedoch nachzuholen; Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. das zugehörige Modulhandbuch,
 3. den von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und
 4. eine fachliche Beauftragte/einen fachlichen Beauftragten für das Praktikum (Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter) zu benennen.
- (3) Als Praktikumsbeauftragte/als Praktikumsbeauftragten benennt der Arbeitgeber

Frau/Herrn _____

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und der Hochschule in allen fachlichen Fragen, die das Praktikum berühren.

- (4) Im Falle eines Arbeitsunfalls übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

§ 6 Pflichten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

1. die Aufgaben im Rahmen des praktischen Studiensemesters gewissenhaft zu erfüllen,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den im Praktikumsplan festgelegten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 7 Vergütung

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält *die im Arbeitsvertrag vom _____ vereinbarte Vergütung/eine Vergütung in Höhe von _____ Euro monatlich.*

§ 8 Urlaub/Unterbrechungen

- (1) Während der Vertragsdauer gemäß § 1 Abs. 1 steht der/dem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Praktikumsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage im praktischen Studiensemester in der Regel insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des in § 1 Abs.1 genannten Zeitraums.
- (2) Diese Vereinbarung kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule
 - 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 - 2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsziels mit einer Frist von zwei Wochenvorzeitig beendet werden.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Hochschule ist durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung gelten die Regelungen des Arbeitsvertrages vom _____ unverändert fort.

§ 10 Zeugnis

Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumsziels auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum des abgeleisteten Praktikums und etwaige nicht nachgeholte Fehlzeiten ausweist.

§ 11 Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel Arbeitgeber)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)